

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

95. Stück, 11.10.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Oktober 1932.) 95. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 255. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1932 über das Verfahren beim Schlachten.
- Nr. 256. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1932 betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 257. Zweite Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 7. Oktober 1932 über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.
- Nr. 258. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1932 über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

### Nr. 255.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren beim Schlachten.

Oldenburg, den 5. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

## § 1.

(1) Das Schlachten von Schlachtieren darf nur nach vorheriger Betäubung stattfinden.

(2) Schlachttiere im Sinne des Abs. 1 sind Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, einschließlich Kälber, Ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Pferde, Kaninchen und Geflügel.

## § 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf die infolge von Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen erforderlichen Notschlachtungen, wenn zu befürchten ist, daß das Schlachtier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

## § 3.

Schlachten im Sinne des § 1 ist jede Tötung, bei der eine Blutentziehung stattfindet.

## § 4.

(1) Das gewerbsmäßige Schlachten sämtlicher Schlachttiere darf nur in geschlossenen, der Allgemeinheit nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Das nicht gewerbsmäßige Schlachten darf in Ermangelung geeigneter geschlossener Räume im Freien geschehen, jedoch ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß der Anblick des Schlachtens den auf den öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Personen entzogen ist.

(2) Personen unter vierzehn Jahren, mit Ausnahme der Schlachterlehrlinge, dürfen beim Schlachten nicht zugelassen werden.

*Oleifjohann*

*18.5.1933*

*Gov. 48*

*Wrie*

*337*

## § 5.

Die Schlachtungen, mit Ausnahme der unaufschiebbaren Notsschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht und Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

## § 6.

Beim Schlachten darf mit der Blutentziehung erst nach vorausgegangener vollständiger Betäubung begonnen werden. Die Tiere dürfen erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung getroffen sind.

## § 7.

Der Halschnitt (Schächtschnitt) ist nach § 1 der Bundesratsverordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) für das rituelle Schlachten durch die hierzu bestellten Schächter zugelassen. Er darf aber nur dann vorgenommen werden, wenn das Schlachtier vor dem Schächtschnitt vollständig betäubt wird.

## § 8.

(1) Die Betäubung der Schlachttiere kann durch Kopfschlag oder unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate geschehen. Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden durch Kopfschlag müssen mindestens zwei erwachsene Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält und die andere den Schlag führt.

(2) Die Betäubung der Schlachttiere kann ferner durch unterbrochenen Gleichstrom von 50 bis 80 Volt oder durch Wechselstrom von 24 bis 42 Volt unter der Voraussetzung geschehen, daß durch entsprechende Ausge-

staltung der Apparate eine zufällige Berührung der unter Spannung gesetzten Teile verhütet wird und daß die Apparate nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

(3) Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten von Geflügel durch schnelles vollständiges Abtrennen des Kopfes von dem Rumpf erfolgt.

#### § 9.

In öffentlichen Schlachthöfen, sowie in gewerblichen Betrieben, in denen jährlich mindestens 100 Großtiere oder 200 Schweine geschlachtet werden, dürfen, von Notfällen abgesehen, Großtiere und Schweine, mit Ausnahme von Saugferkeln, nur durch besondere Betäubungsapparate (§ 8 Abs. 1) oder Betäubungsverfahren (§ 8 Abs. 2) betäubt werden.

#### § 10.

Die Betäubungsapparate und Betäubungsvorrichtungen nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in einem solchen Zustande gehalten werden, daß eine einwandfreie Handhabung und Betäubung gewährleistet ist.

#### § 11.

(1) Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

(2) Das Aufhängen von Schlachttieren vor der Betäubung ist verboten.

(3) Nach der Betäubung darf mit dem Lösen der Fesseln, dem Aufhängen, dem Brühen, dem Rupfen, sowie jedem Schneiden, Stechen oder mit sonstigen Eingriffen — jedoch abgesehen von der Blutentziehung —, erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen oder Zuckungen

an den Schlachttieren mehr wahrzunehmen sind und der Tod des Tieres eingetreten ist.

(4) Der Genickschlag und Genickstich, sowie das Brechen des Genicks bei Schlachttieren sind verboten.

#### § 12.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Tieres, wenn er beim Schlachten zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

#### § 13.

In jedem Raum, in welchem gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wiedergibt.

#### § 14.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, sofern nicht die Vorschriften des § 360 Ziffer 13 des Reichsstrafgesetzbuches über Tierquälerei Anwendung finden.

#### § 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Oktober 1932 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ministerialbekanntmachung vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten (OGBl. Bd. 29 S. 557) außer Kraft.

Oldenburg, den 5. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

Rö v e r.                      S p a n g e m a c h e r.

**Nr. 256.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 6. Oktober 1932.

**I.**

Der § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1932 (D. G. Bl. S. 755) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Außer den nach § 22 Abs. 1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt für jedes

Rind	0,10 <i>R.M.</i>
Schwein	0,05 <i>R.M.</i>

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.“

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

**Spangemacher.**

## Nr. 257.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## Artikel I.

Im Artikel I § 1 der Verordnung vom 23. September 1932 fällt das Wort „männlichen“ fort.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Carstens.

**Nr. 258.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über  
Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Belegung  
der Wirtschaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat  
Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsmini-  
sterium, was folgt:

**Artikel I.**

Im Artikel I § 1 der Verordnung vom 27. September  
1932 fällt das Wort „männlichen“ fort.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.